

STATUTEN



Ausgabe 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
1.1. Name	5
1.2. Zweck	5
1.3. Sitz.....	5
1.4. Vereinsfarben	5
1.5. Ethische Grundhaltung	5
1.6. Übergeordnete Verbände	5
2. Mitgliedschaft.....	6
2.1. Voraussetzungen.....	6
2.2. Mitgliedschaftsarten.....	6
2.3. Beginn der Mitgliedschaft	7
2.4. Mehrfachzugehörigkeit	7
2.5. Übertritt.....	7
2.5.1. Aktiv-Mitglieder.....	7
2.5.2. Passiv-Mitglieder.....	8
2.6. Ende der Mitgliedschaft	8
2.6.1. Austritt / Verlust.....	8
2.6.2. Ausschluss / Boykott	8
2.7. Mitgliederbeiträge	8
2.7.1. Festsetzung.....	8
2.7.2. Entrichtung.....	9
2.7.3. Ermässigung bzw. Befreiung von der Beitragspflicht	9
2.8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
2.8.1. Rechte der Mitglieder	10
2.8.2. Pflichten der Mitglieder.....	10
2.8.3. Rechte und Pflichten von Funktionären	10
2.9. Unfallversicherung	10
3. Organe und Organisation	10
3.1. Allgemeines	10
3.2. Generalversammlung	11
3.2.1. Aufgaben und Kompetenzen.....	11
3.2.2. Ordentliche Generalversammlung.....	11

3.2.3.	Ausserordentliche Generalversammlung	11
3.2.4.	Einberufungsvorschriften.....	11
3.2.5.	Anträge von Mitgliedern	11
3.2.6.	Teilnahmepflicht und Vertretung	12
3.2.7.	Leitung	12
3.2.8.	Beschlussfähigkeit	12
3.2.9.	Traktanden.....	12
3.2.10.	Stimmberechtigung und Stimmabgabe.....	13
3.2.11.	Erforderliches Stimmenmehr	13
3.2.12.	Protokollführung.....	13
3.3.	Vorstand	13
3.3.1.	Zusammensetzung und Anzahl.....	13
3.3.2.	Wählbarkeit / Amtsdauer / Wahlverfahren.....	14
3.3.3.	Vorzeitiger Rücktritt von Vorstandsmitgliedern.....	14
3.3.4.	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	14
3.3.5.	Verwaltung mehrerer Ressorts.....	14
3.3.6.	Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen	15
3.3.7.	Beschlüsse des Vorstandes	15
3.3.8.	Zeichnungsberechtigung	15
3.4.	Kommissionen	15
3.5.	Revisionsstelle.....	15
3.5.1.	Allgemeines.....	15
3.5.2.	Zusammensetzung / Wählbarkeit.....	15
3.5.3.	Amtsdauer und Wahlverfahren.....	15
4.	Finanzen	16
4.1.	Vereinsjahr	16
4.2.	Budget	16
4.3.	Einnahmen	16
4.4.	Platzeintritte.....	16
4.5.	Entschädigung von Funktionären	16
4.6.	Haftung	16
5.	Statutenänderungen.....	17
5.1.	Antragstellung.....	17
5.2.	Bekanntgabe gestellter Anträge.....	17

5.3. Qualifiziertes Stimmenmehr.....	17
5.4. Genehmigung durch den SFV	17
6. Vereinsauflösung und Fusion	17
6.1. Voraussetzungen von Auflösung und Fusion	17
6.2. Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung	17
7. Inkrafttreten dieser Statuten.....	18

1. Allgemeines

1.1. *Name*

Der „Fussballclub Kilchberg-Rüschlikon“ oder abgekürzt „FCKR“ ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches („**ZGB**“).

Der FCKR wurde am 1. Juni 1994 gegründet. Er entstand durch eine Fusion zwischen dem FC Kilchberg (gegründet 1947) und dem FC Rüschlikon (gegründet 1975).

1.2. *Zweck*

Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Fussballsports, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

1.3. *Sitz*

Der Sitz des FCKR ist in Kilchberg.

1.4. *Vereinsfarben*

Die Vereinsfarben sind blau/rot/weiss.

1.5. *Ethische Grundhaltung*

Der FCKR ist politisch und konfessionell neutral.

1.6. *Übergeordnete Verbände*

Der FCKR ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes („**SFV**“) und des Fussballverbandes der Region Zürich („**FVRZ**“). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzungen

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der Interesse am Fussballsport bekundet, die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt, unbescholten ist und einen guten Ruf genießt.

Die Aufnahme minderjähriger Personen setzt die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters voraus.

2.2. Mitgliedschaftsarten

Der FCKR kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- **Aktiv-Mitglieder**

Aktiv-Mitglieder sind alle beim SFV oder FVRZ für den Wettspielbetrieb gemeldeten Spieler und Schiedsrichter des FCKR. Die Aktiv-Mitglieder werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Junioren: Alle Aktiv-Mitglieder, die nach den Bestimmungen des SFV im Juniorenalter stehen.
- Aktive: Alle Aktiv-Mitglieder, die einer der Aktivmannschaften des FCKR angehören.
- Senioren: Alle Aktiv-Mitglieder, die einer der Senioren-Mannschaften des FCKR angehören.
- Veteranen: Alle Aktiv-Mitglieder, die einer der Veteranen-Mannschaften des FCKR angehören.
- Schiedsrichter: Alle Aktiv-Mitglieder, die offiziell beim SFV oder FVRZ als Schiedsrichter gemeldet sind.

- **Passiv-Mitglieder**

Alle übrigen Mitglieder sind Passiv-Mitglieder. Sie werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

- 50er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 50.- pro Jahr beträgt.
- 100er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 100.- pro Jahr beträgt.
- 250er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 250.- pro Jahr beträgt.

- 500er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 500.- pro Jahr beträgt.
 - 1000er-Club: Alle Passiv-Mitglieder, deren Mitgliederbeitrag mindestens CHF 1000.- pro Jahr beträgt.
- Funktionäre
- Der Vorstand des FCKR definiert, wer Funktionär ist und welche Rechte und Pflichten er oder sie hat. In der Regel sind es Personen, seien es Aktiv-, Passiv- oder Nicht-Mitglieder, denen der Vorstand bestimmte Rechte und Pflichten zuteilt.
- Frei- und Ehren-Mitglieder
- Frei- und Ehren-Mitglieder sind Aktiv- und Passiv-Mitglieder sowie Funktionäre, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben (Frei-Mitglieder) bzw. die sich ganz aussergewöhnlich um den Verein verdient gemacht haben (Ehren-Mitglieder) und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung der Mitglieder („GV“) zum Frei- bzw. Ehren-Mitglied ernannt werden.

2.3. *Beginn der Mitgliedschaft*

Aufnahmegesuche sind beim FCKR schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet je nach beantragter Mitgliedschaftsart und Kategorie der jeweils zuständige Ressortverantwortliche aus dem Vorstand. Im Falle einer Vakanz eines Ressortverantwortlichen entscheidet der übrige Vorstand. Über die Nichtaufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des für die Aufnahme zuständigen Ressortverantwortlichen. Sie ist auf Verlangen zu begründen.

2.4. *Mehrfachzugehörigkeit*

Mitglieder können gleichzeitig mehreren Mitgliedschaftsarten, die sich gegenseitig nicht ausschliessen, angehören.

2.5. *Übertritt*

2.5.1. *Aktiv-Mitglieder*

Beim Übertritt der Aktiv-Mitglieder von einer Kategorie in eine andere sind die Altersregelungen des SFV zu beachten.

Der Übertritt von den Junioren zu den Aktiven erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

2.5.2. Passiv-Mitglieder

Der Übertritt vom Aktiv-Mitglied zum Passiv-Mitglied ist nur auf Ende der Fussballsaison möglich. Der Übertritt vom Passiv-Mitglied zum Aktiv-Mitglied ist unter Einhaltung der SFV-Vorschriften sowie unter Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Ressortverantwortlichen jederzeit möglich.

2.6. Ende der Mitgliedschaft

2.6.1. Austritt / Verlust

Austritte von Aktiv-Mitgliedern (alle Kategorien) sind nur auf Ende der Fussballsaison möglich. Entsprechende Gesuche sind bis jeweils spätestens 31. März (für die Junioren zusätzlich 30. September) je nach Kategorie dem jeweiligen Ressortverantwortlichen schriftlich einzureichen. Der zuständige Ressortverantwortliche kann begründeten Austrittsgesuchen mit Zustimmung des Vereinspräsidenten auch während des Vereinsjahres entsprechen.

Alle übrigen Mitgliederarten können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

2.6.2. Ausschluss / Boykott

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden, wenn es:

- den Vereinsstatuten zuwiderhandelt,
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- wenn andere wichtige Gründe dies gebieten.

Aktiv -Mitglieder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses beim SFV zum Boykott gemeldet werden, wenn sie den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht vollständig nachgekommen sind.

2.7. Mitgliederbeiträge

2.7.1. Festsetzung

Mit Ausnahme der Mitgliederbeiträge für Funktionäre, setzt die GV die Mitgliederbeiträge für alle Mitgliedschaftsarten jedes Jahr fest. Die Beträge werden im Protokoll der jeweili-

gen GV für jedermann einsehbar festgehalten. Versäumt oder verzichtet die GV darauf, die Mitgliederbeiträge festzulegen, gelten die Sätze des Vorjahres für ein weiteres Jahr.

Die GV kann ausserordentliche Beiträge erheben.

Die Mitgliederbeiträge bzw. ein Entgelt für Funktionäre setzt der Vorstand fest.

2.7.2. Entrichtung

Mitgliederbeiträge sind beim Eintritt in den Verein resp. zu Beginn der Fussballsaison auf Rechnungstellung zu entrichten.

Mitglieder, die mehreren Mitgliedschaftsarten angehören (Bsp. Aktiv-Mitglied, das dem 1000-er Club angehört), zahlen grundsätzlich ausschliesslich den höheren Betrag.

Ein Aktiv-Mitglied schuldet dem Verein jeweils denjenigen Mitgliederbeitrag, den die GV für die Kategorie festlegt, in der es hauptsächlich tatsächlich spielt. Ausgenommen von diesen Grundsätzen sind die Aktiv-Mitglieder, die noch im Junioren-Alter stehen. Diese zahlen unabhängig von der Mannschaftszugehörigkeit den ihrem Alter entsprechenden Mitgliederbeitrag.

Während der zweiten Hälfte der Fussballsaison eintretende Mitglieder zahlen für die laufende Saison nur den halben Mitgliederbeitrag.

Jedes austretende Aktiv- oder Passiv-Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag.

Von anderen Vereinen ausgeliehene Spieler zahlen den Mitgliederbeitrag beim FCKR. An andere Vereine ausgeliehene Spieler zahlen den Mitgliederbeitrag beim ausleihenden Verein. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem FCKR wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

2.7.3. Ermässigung bzw. Befreiung von der Beitragspflicht

Mitgliederbeiträge können auch ermässigt oder erlassen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diesbezüglich entscheidet der Präsident zusammen mit dem Finanzchef auf Antrag des Ressortverantwortlichen.

Frei- und Ehren-Mitglieder sind stets beitragsfrei.

2.8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.8.1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des FCKR teilzunehmen.
- Anträge an den Vorstand und die GV zu stellen.
- an sämtlichen Abstimmungen und Wahlen des FCKR teilzunehmen, sofern sie mindestens im A Juniorenalter stehen.
- sich wählen zu lassen, wenn sie mündig sind.

2.8.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Statuten und Beschlüsse (sowohl des Vorstandes wie auch der GV) einzuhalten.
- ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein zu erfüllen.

2.8.3. Rechte und Pflichten von Funktionären

Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten von Funktionären, die gleichzeitig Aktiv- oder Passiv-Mitglieder sind, richten sich nach den vorangehenden Artikeln 2.8.1 und 2.8.2. Die übrigen darüber hinaus gehenden Rechte und Pflichten legt der Vorstand im Einzelfall fest. Über die Rechte und Pflichten von Funktionären, die nicht Mitglied sind, befindet ausschliesslich der Vorstand.

Die an Funktionäre übertragenen Aufgaben können entgeltlich oder unentgeltlich sein.

2.9. Unfallversicherung

Es ist Sache jedes Mitgliedes, sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

3. Organe und Organisation

3.1. Allgemeines

Die Organe des FCKR sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- allfällige Kommissionen
- die Revisionsstelle

3.2. Generalversammlung

3.2.1. Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung der Mitglieder („GV“) ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach dem Gesetz oder den geltenden Statuten übertragen sind.

3.2.2. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf der Fussballsaison im Juni oder Juli alternierend in Kilchberg bzw. Rüschlikon statt.

3.2.3. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist vom Vorstand zudem innert 30 Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

3.2.4. Einberufungsvorschriften

Die Einberufung einer GV erfolgt durch schriftliche Einladung an die Stimmberechtigten mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin, wobei auch ein elektronischer Versand, insbesondere per E-Mail genügt. Ebenfalls 20 Tage vor dem festgesetzten Termin müssen die Traktanden bekannt gegeben werden. Dies kann alternativ auf folgende Arten geschehen:

- durch Beilegen zur schriftlichen Einladung zur GV.
- durch Publikation auf der Homepage des FCKR, wobei diesfalls in der Einladung speziell darauf hingewiesen werden muss.
- durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinden Kilchberg und Rüschlikon.

Statutenänderungen sind im vollen Wortlaut aufzuführen.

3.2.5. Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Eine elektronische Zustellung wie E-mail ist zulässig.

3.2.6. Teilnahmepflicht und Vertretung

Der Besuch der GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder und Funktionäre obligatorisch. Aktiv-Mitglieder, die noch im Junioren-Alter stehen sind teilnahmeberechtigt, aber nur stimmberechtigt, sofern sie im A-Junioren-Alter stehen.

Die Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht gestattet.

3.2.7. Leitung

Die GV wird vom Präsidenten oder in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten geleitet. Auf Antrag kann ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

3.2.8. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

3.2.9. Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen GV lauten wie folgt:

1. Begrüssung und Feststellung, dass ordnungsgemäss eingeladen wurde
2. Feststellung sämtlicher Anwesenden und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Funktionäre
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
5. Bekanntgabe der Mutationen
6. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Spielkommissions-Präsidenten
 - c) des Juniorenobmanns
 - d) des Seniorenobmanns
7. Rechnungswesen
 - a) Erläuterung der Jahresrechnung
 - b) Revisorenbericht
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung gegenüber dem Finanzchef und dem Vorstand.
 - d) Abnahme des Budgets für die kommende Saison
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
8. Wahlen
9. Allfällige Statutenänderungen

10. Entscheid über Anträge von Mitgliedern
11. Ehrungen/Ernennungen (u.a. von Frei- und Ehren-Mitgliedern)
12. Verschiedenes

3.2.10. Stimmberechtigung und Stimmabgabe

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme von:

- Aktiv-Mitgliedern, die jünger als A-Junioren sind;
- Funktionären, die nicht ausdrücklich vom Vorstand für stimmberechtigt erklärt worden sind.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben. Die GV kann im Einzelfall geheime Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen beschliessen.

3.2.11. Erforderliches Stimmenmehr

Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

3.2.12. Protokollführung

Das Protokoll der GV wird vom Protokollführer oder in dessen Vertretung von einem vom Versammlungsleiter bezeichneten Vorstandsmitglied geführt.

3.3. Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein.

3.3.1. Zusammensetzung und Anzahl

Dem Vorstand gehören an:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Spielkommissions-Präsident („**SPIKO**“)
- 4) Finanzchef
- 5) Seniorenobmann
- 6) Juniorenobmann
- 7) Marketingverantwortlicher
- 8) Eventsverantwortlicher
- 9) Protokollführer

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt maximal zehn.

3.3.2. Wählbarkeit / Amtsdauer / Wahlverfahren

In den Vorstand sind nur Mitglieder des FCKR wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr ist immer nur ein Teil des Vorstandes zu wählen.

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- 1) Präsident
- 3) SPIKO
- 5) Seniorenobmann
- 7) Marketingverantwortlicher
- 9) Protokollführer

In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- 2) Vizepräsident
- 4) Finanzchef
- 6) Juniorenobmann
- 8) Eventsverantwortlicher

3.3.3. Vorzeitiger Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, trifft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen.

3.3.4. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, die Vereinsgeschäfte in Ressorts zu unterteilen und die entsprechenden Ressortverantwortlichen zu bestimmen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressortverantwortlichen legt der Vorstand fest.

3.3.5. Verwaltung mehrerer Ressorts

Ein Vorstandsmitglied kann grundsätzlich mehr als ein Ressort verwalten. Es verfügt aber nicht über mehr als eine Stimme. Nicht kumulierbar sind das Amt des Präsidenten mit dem Amt des Vizepräsidenten.

3.3.6. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen und geleitet.

3.3.7. Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.3.8. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident sowie der Vizepräsident. Sie können Vollmachten erteilen. Sodann bestimmt der Vorstand diejenigen Personen, die für den FCKR rechtsverbindlich zeichnen.

3.4. Kommissionen

Der Vorstand regelt den Aufgabenbereich und die Zusammensetzung der erforderlichen Kommissionen.

3.5. Revisionsstelle

3.5.1. Allgemeines

Die Revisoren kontrollieren die Rechnungsführung und prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen und den Bestand der Kasse festzustellen.

3.5.2. Zusammensetzung / Wählbarkeit

Die ordentliche Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Wählbar sind alle mündigen Vereinsmitglieder, die über buchhalterische Kenntnisse verfügen. Als Rechnungsrevisor kann nicht amten, wer Vorstandsmitglied ist.

3.5.3. Amtsdauer und Wahlverfahren

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

4. Finanzen

4.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert in der Regel vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

4.2. Budget

Der Vorstand entwirft zu Händen der GV in der "Budgetrunde" (Vorstandssitzung zwecks Festlegung des Budgets) auf Vorschlag des Finanzchefs einen Vorschlag für das Budget für das kommende Vereinsjahr.

4.3. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen
- c) Sammlungen, Spenden, Schenkungen
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Sponsoring, Werbung
- f) Platzeintritte, Clubwirtschaft etc.

4.4. Platzeintritte

Der Vorstand setzt die Höhe der Eintrittspreise für Freundschafts- und Meisterschaftsspiele fest. Für Cupspiele gelten die Bestimmungen des SFV.

4.5. Entschädigung von Funktionären

Allfällige Entschädigungen von Funktionären legt der Vorstand in der Budgetrunde fest.

4.6. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Umfange ihrer Beitragspflicht.

5. Statutenänderungen

5.1. Antragstellung

Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der GV mit eingeschriebenem Brief einzureichen und kurz zu begründen. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

5.2. Bekanntgabe gestellter Anträge

Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut spätestens 20 Tage vor der GV bekannt zu machen.

5.3. Qualifiziertes Stimmenmehr

Über beantragte Statutenänderungen beschliesst die GV mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

5.4. Genehmigung durch den SFV

Alle Statutenänderungen sind dem SFV zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

6. Vereinsauflösung und Fusion

6.1. Voraussetzungen von Auflösung und Fusion

Die GV entscheidet über die Auflösung oder die Fusion des FCKR mit einem anderen Verein. Sowohl der Auflösung als auch der Fusion müssen 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

6.2. Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei einer Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss bei der Gemeindekanzlei Kilchberg hinterlegt werden und fällt zur Förderung von Sportvereinen je zur Hälfte an die Gemeinden Kilchberg und Rüslikon, wenn sich nicht innert 10 Jahren ein neuer ortansässiger Verein mit gleichem Zweck bildet.

7. Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Juli 2012 festgesetzt und vom SFV am _____ genehmigt.

Rüschlikon, den [...]

Fussballclub Kilchberg-Rüschlikon

Donat Grimm
Präsident

Patrick Isler
Vizepräsident